

Hochschule Mittweida
University of Applied Sciences

Studienordnung
für den Masterstudiengang
Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen
an der Hochschule Mittweida
Institut für Technologie- und Wissenstransfer (ITWM)
Vom 30. März 2012

Auf Grund von § 13 Abs. 4 Satz 2, § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Studienordnung als Satzung.

Inhaltübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahl und Zulassung
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienablaufplan
- § 9 Modulhandbuch
- § 10 Tutorien
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten

Anlage Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen an der HSMW Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der Mastergrad „Master of Engineering“ (M.Eng.) als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen soll die Studenten befähigen, komplexe Probleme der Nachhaltigkeit aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik zu analysieren, diese mit wissenschaftlichen Methoden sachgerecht und kritisch zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu finden und abzuwägen. Die Studenten werden zu Experten ausgebildet, die über anwendungsbereites Wissen nachhaltigen Wirtschaftens verfügen und interdisziplinäre Arbeitsweisen und Arbeitstechniken zur Umsetzung globaler Erfordernisse in lokale betriebliche Strategien und Lösungen beherrschen. Sie werden befähigt, Handlungsfelder und Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmen, die nachhaltiges Wirtschaften im Kerngeschäft verankern wollen, aufzuzeigen.
- (2) Durch eigene Projekte, Fallstudien und Vorträge werden die Studenten dieses Studienganges zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit angeregt.
- (3) Die Absolventen haben grundlegende Fachkenntnisse zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung sowie zu praktikablen Methoden, Instrumenten und Werkzeugen nachhaltigen Wirtschaftens sowie je nach der gewählten individuellen Fachprofilierung vertiefende Fachkenntnisse zu Nachhaltigkeitsstrategien oder Technologien in der Wirtschaft.
- (4) Die HSMW unterstützt das Ziel der Integration behinderter Menschen. Den Studenten wird das für die Schaffung von Barrierefreiheit (§ 3 SächsIntegrG) erforderliche Wissen vermittelt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen ist ein weiterbildender Studiengang.
- (2) Das Studium im Masterstudiengang Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen kann aufnehmen, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, medienwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (mindestens 180 ECTS-Credits) oder einen durch eine Rechtsvorschrift, die HSMW oder von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Abschluss nachweisen kann.

- (3) Für den Masterstudiengang Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen ist eine mindestens achtwöchige berufspraktische Tätigkeit auf akademischen Niveau nachzuweisen. Diese kann innerhalb des Studiums, das zum Abschluss nach Absatz 2 führte, geleistet worden sein. Bewerber, die die erforderliche praktische Tätigkeit nicht nachweisen können, haben diese bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuholen.
- (4) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, können zugelassen werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Die HSMW prüft die Vergleichbarkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens, sie kann vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer von Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachtererstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.

§ 4

Auswahl und Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch das Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen der HSMW.

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht abweichende Festlegungen von der Studienkommission des Instituts für Technologie- und Wissenstransfer beschlossen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung aus einer oder mehreren Prüfungen bestehen kann. Für erfolgreich absolvierte Module werden entsprechend dem hierzu erforderlichen Zeitaufwand für
 1. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
 2. die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
 3. das Selbststudium sowie
 4. die Vorbereitung auf und die Ablegung von Prüfungen

Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Leistungspunkte) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht für einen durchschnittlich leistungsfähigen Studenten einer Arbeitslast von 25 Stunden.

- (2) Vermittlungsformen in Lehrveranstaltungen können insbesondere Vorlesungen, Seminare, Tutorien, E-Learning und Praktika sein. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert den Erwerb von 90 ECTS-Punkten.

§ 7 Studieninhalte

Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan (Anlage) und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

§ 8 Studienablaufplan

- (1) Für das Studium gilt der Studienablaufplan (Anlage). Er enthält:
 1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester einschließlich Prüfungsart, Prüfungsdauer, Gewichtung und Credits;
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart und die Art der Prüfungen;
 3. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.
- (2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Die vom Studenten gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
 3. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die dem Studenten zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können.
- (3) Die Studienordnung kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen mit nicht ausreichender Teilnehmerzahl.

§ 9 Modulhandbuch

- (1) Mit Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Name wird für diesen Studiengang ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses muss in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Mo-

dularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 in der jeweils geltenden Fassung) entsprechen.

- (2) Im Modulhandbuch ist für jedes Modul eine Modulbeschreibung vorzunehmen, die mindestens enthalten soll:
1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 2. Lehrformen,
 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
 4. Verwendbarkeit des Moduls,
 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
 6. Leistungspunkte und Noten,
 7. Häufigkeit des Angebotes von Modulen,
 8. Arbeitsaufwand,
 9. Dauer der Module.
- (3) Das Modulhandbuch wird im Internet veröffentlicht.

§ 10 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten, insbesondere der Studienanfänger, werden Tutorien im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten und durch Aushang im Institut für Technologie- und Wissenstransfer bekannt gemacht. In Tutorien wird in kleinen Arbeitsgruppen der Stoff von Vorlesungen und Übungen unter Anleitung des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen vertieft.

§ 11 Studienberatung

Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 28. März 2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 21. März 2012.

Mittweida, den 30. März 2012

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto

**STUDIENABLAUFPLAN für den weiterbildenden Masterstudiengang
Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen - Fernstudium**

Modul / Lerneinheiten	Credits	SSZ in Ah	LVS ges.	1. Semester SWS				2. Semester SWS				Modulprüfung/ PI/ Dauer	Gewichtung ¹⁾	Gewichtung ²⁾
				V ³⁾	S/Ü ⁴⁾	P	Tut	V ³⁾	S/Ü ⁴⁾	P	Tut			
5901 Harmonisierung Betriebswirtschaftslehre - Einführung OPAL	0	32	16	1			1							0
5902 Grundlagen der Nachhaltigkeit, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung	5	69	56	1	1,5		1				Msn/PA			1/18
5903 Umweltmanagement	5	69	56	1	1,5		1				Ms/90			1/18
5904 Schlüsselqualifikation	5	69	56	1	1,5		1				Msn/PA			1/18
5905 Unternehmerische Nachhaltigkeit	5	69	56	1	1,5		1				Msn/PA			1/18
5906 Betriebswirtschaftliche Bewertung von Kreislaufprozessen	5	69	56					1	1,5		1	Ms/90		1/18
5907 Human Resource Management	5	69	56					1	1,5		1	Ms/90		1/18
5908 Qualitätsmanagement	5	69	56					1	1,5		1	Msn/PA		1/18
5909 Projektmanagement für Kreislaufprozesse	5	69	56					1	1,5		1	Ms/90		1/18
Gesamt 1. und 2. Semester	40	552	448	14				14						8/18

Modul / Lerneinheiten	Credits	SSZ in Ah	LVS ges.	3. Semester SWS				4. Semester SWS				Modulprüfung/ PI/ Dauer	Gewichtung ¹⁾	Gewichtung ²⁾
				V ³⁾	S/Ü ⁴⁾	P	Tut	V ³⁾	S/Ü ⁴⁾	P	Tut			
5910 Prozessmanagement	5	69	56	1	1,5		1					Ms/90		1/18
Wahlpflichtmodule (3 aus 7)														
5911 Innovationsmanagement	5	69	56	1	1,5		1					Msn/PA		1/18
5912 Supply Chain Management	5	69	56	1	1,5		1					Ms/90		1/18
5913 Umwelt- und Energierecht	5	69	56	1	1,5		1					Ms/120		1/18
5914 Ressourceneffiziente Produktion: Energie, Rohstoff und Material	5	69	56	1	1,5		1					Msn/PA		1/18
5915 Kreislaufwirtschaft und Recycling	5	69	56	1	1,5		1					Ms/90		1/18
5916 Fachvertiefungsprojekt	5	109	16								1	Msn/PA		1/18
5917 Entwicklungstendenzen des Fachgebietes	5	69	56	1	1,5		1					Msn/PA		1/18
5918 Masterprojekt	30	734	16											6/18
59181 Masterarbeit	(27)	675										MA	2/3	
59182 Masterkolloquium	(3)	59	16								1	PI4m/K45	1/3	
Gesamt 3. und 4. Semester	48,1	999	204	(11,5 - 14)				1						10/18

Ah = Arbeitsstunden, K = Kolloquium, LVS = Lehrveranstaltungsstunden, m = mündlich, M = Modulprüfung, MA = Masterarbeit, P = Praktikum, PA = Projektarbeit, PI = Prüfungsleistung, s = schriftlich, sn = sonstige, SSZ = Selbststudienzeit, S/Ü = Seminar/ Übung, SWS = Semesterwochenstunden, Tut = Tutorium, V = Vorlesung, ¹⁾ Gewichtung Modulnote, ²⁾ Gewichtung Abschlussnote, ³⁾ E-Learningbasierte Wissensvermittlung, ⁴⁾ Präsenzphasen in Seminarform

Hochschule Mittweida
University of Applied Sciences

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Nachhaltigkeit in

gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen

an der Hochschule Mittweida

Institut für Technologie- und Wissenstransfer (ITWM)

Vom 30. März 2012

Auf Grund von §§ 13 Abs. 4 Satz 2, 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Prüfungsziel
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Credits

2. Abschnitt: Zulassung zur Masterprüfung

- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 An- und Abmeldung zur Prüfung, Zulassungsverfahren
- § 6 (*nicht belegt*)
- § 7 Zu erbringende Prüfungsvorleistungen

3. Abschnitt: Modulprüfungen

- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Zu erbringende Modulprüfungen
- § 13 Gegenstand der Modulprüfungen
- § 14 Zusatzmodule

4. Abschnitt: Prüfungsorgane

- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Hochschulprüfungsausschuss
- § 18 Zuständigkeiten

5. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

- § 19 Fristen
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen
- § 22 Wiederholung der Modulprüfungen und der Masterprüfung
- § 23 Freiversuch
- § 24 Versäumnis, Rücktritt
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits
- § 27 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 28 Zeugnis und Masterurkunde
- § 29 Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Zeugniserteilung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Widerspruchsverfahren

6. Abschnitt: Abweichende Regelungen für das Masterprojekt

- § 32 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit
- § 33 Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 34 Kolloquium

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten

Anlage Prüfungsregularien

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch sie wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Engineering“ (M.Eng.)“ unter Angabe des Studienganges Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen verliehen.

§ 2 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen einschließlich des Masterprojekts.
- (2) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Die zu erbringenden Modulprüfungen sind in § 12 festgelegt.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Ebenso können Module in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (4) In § 7 werden der Modulprüfung vorausgehende Studienleistungen bestimmt, die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind (Prüfungsvorleistungen).

§ 3 Credits

- (1) Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS). Die Anzahl der pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte – nachfolgend Credits genannt – ergibt sich aus den Prüfungsregularien (Anlage). Credits werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls – Modulnote ist mindestens „ausreichend“ (4,0) – vergeben.
- (2) Das Studium schließt mit der Masterprüfung nach Erreichen von insgesamt mindestens 90 Credits ab.

2. Abschnitt: Zulassung zur Masterprüfung

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. für den Masterstudiengang Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen an der HSMW eingeschrieben ist und
 2. gegebenenfalls die in § 7 und den Prüfungsregularien (Anlage) für die jeweiligen Module bestimmten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling in demselben oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling eine für den Abschluss dieses Studiengangs erforderliche Modulprüfung in einem anderen Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Eine Modulprüfung darf auch ablegen, wer als Gasthörer an der HSMW eingeschrieben ist und dessen Prüfungsteilnahme auf Antrag durch den Prüfer genehmigt worden ist.

§ 5

An- und Abmeldung zur Prüfung, Zulassungsverfahren

- (1) Für die nach § 19 Abs. 4 Satz 1 angebotenen Prüfungen werden im Zeitraum von vier Wochen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum vom Dezernat Studienangelegenheiten in geeigneter Weise Anmeldeformulare bereitgestellt. Der Student meldet sich auf elektronischem Weg durch persönliche Erklärung innerhalb dieses Zeitraumes zur Prüfung an und bestätigt vor Beginn der Prüfung durch Unterschrift, dass er alle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung erfüllt. Wird dem Prüfling die Zulassung versagt, ist er hierüber vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch den Prüfungsausschuss zu informieren. Andernfalls ist er zur Prüfung zugelassen. Der Prüfer kann einen Studenten auch dann zur Prüfung zulassen, wenn er aus wichtigen Gründen die Eintragung im Anmeldeformular versäumt hat und der Prüfungsablauf durch die nachträgliche Zulassung nicht gestört wird oder keine anderen triftigen Gründe vorliegen.
- (2) Bis einen Tag vor dem Prüfungstermin kann sich der Student ohne Angabe von Gründen von der Prüfungsleistung durch Austragen aus dem Anmeldeformular abmelden.
- (3) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer oder die aufsichtsführende Person das Recht zu verlangen, dass sich die Prüflinge ausweisen. Nimmt ein Prüfling an einer Prüfung teil, ohne die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, kann er vom

jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 6

(nicht belegt)

§ 7

Zu erbringende Prüfungsvorleistungen

Es sind keine Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

3. Abschnitt: Modulprüfungen

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 11) zu erbringen. Es besteht die Möglichkeit, Prüfungsleistungen alternativ, also nach Wahl des Studenten zu erbringen. Näheres bestimmen die Prüfungsregularien (Anlage).
- (2) Mündliche und sonstige Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abzugrenzen und für sich zu bewerten sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Studenten beim Prüfungsausschuss können im begründeten Ausnahmefall, sofern der Prüfungsumfang äquivalent bleibt, einzelne Prüfungsleistungen in anderer Form durchgeführt werden oder durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern die Studienleistungen nach Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistung gleichwertig sind. Die Studienleistungen werden hinsichtlich der Bewertung, des Bestehens und der Wiederholung wie Prüfungsleistungen behandelt. Die gleichzeitige Anerkennung einer Studienleistung für verschiedene Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (5) Macht der Prüfling glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in

Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen beispielsweise verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche.
- (2) Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 15) abgelegt. Die Namen der anwesenden Prüfer und Prüflinge sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen der Prüfling nachweisen soll, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen schriftlich oder mittels Computer bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit darf 90 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig.

- (3) Die anwesenden Prüflinge, der Beginn und das Ende der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse sind vom Aufsichtsführenden zu protokollieren.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung ist diese Regel zwingend. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abzuschließen; das Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, ist innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes abzuschließen, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, die einen längeren Bewertungszeitraum erfordern.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Projektarbeiten.
- (2) In Projektarbeiten erfolgt durch die Studenten die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas über einen größeren begrenzten Zeitraum. Es sollen insbesondere die Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten sowie die Teamfähigkeit nachgewiesen werden. Hierbei soll der Student die Kompetenz nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten soll maximal 60 Stunden betragen. Projektarbeiten können mit einem Kurzvortrag (Dauer 10 bis 15 Minuten) zu Konzeption und Ergebnissen in der Lehrveranstaltung verbunden werden. Projektarbeiten können in Gruppen von bis zu vier Studenten erbracht werden.
- (3) Sonstige Prüfungsleistungen werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet. Für sonstige Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Jede sonstige Prüfungsleistung muss in Ergebnis und Ablauf durch schriftliche Unterlagen, die die Prüfer unterzeichnen, dokumentiert sein.

§ 12

Zu erbringende Modulprüfungen

- (1) Folgende Module sind Gegenstand von Modulprüfungen:
 1. Modul „Grundlagen der Nachhaltigkeit, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung“,
 2. Modul „Umweltmanagement“,
 3. Modul „Schlüsselqualifikation“,
 4. Modul „Unternehmerische Nachhaltigkeit“,
 5. Modul „Betriebswirtschaftliche Bewertung von Kreislaufprozessen“,
 6. Modul „Human Resource Management“,
 7. Modul „Qualitätsmanagement“,
 8. Modul „Projektmanagement für Kreislaufprozesse“,
 9. Modul „Prozessmanagement“,
 10. Masterprojekt.

- (2) Aus folgenden Wahlpflichtmodulen zur individuellen Fachprofilierung sind mindestens drei Module abzulegen:
1. Modul „Innovationsmanagement“,
 2. Modul „Supply Chain Management“,
 3. Modul „Umwelt- und Energierecht“,
 4. Modul „Ressourceneffiziente Produktion: Energie, Rohstoff und Material“,
 5. Modul „Kreislaufwirtschaft und Recycling“,
 6. Modul „Fachvertiefungsprojekt“,
 7. Modul „Entwicklungstendenzen des Fachgebietes“.
- (3) Auf Antrag kann dem Studenten vom Prüfungsausschuss gewährt werden, dass er anstatt eines Moduls aus Absatz 1 Nr. 5. bis 9. ein Modul nach Absatz 2 belegt, wenn dadurch eine weitere individuelle Fachprofilierung erreicht wird und dieses Modul nicht schon vom Studenten belegt wurde.
- (4) Das Modul „Harmonisierung Betriebswirtschaftslehre – Einführung OPAL“ ist ein Zusatzmodul und nicht Bestandteil der Masterprüfung.

§ 13

Gegenstand der Modulprüfungen

- (1) In den Prüfungsregularien (Anlage) sind die Modulprüfungen sowie Art, Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anzahl der Modulprüfungen sowie der Prüfungsleistungen im Sinne der §§ 9 und 10 darf je Semester sechs nicht übersteigen. Die Gesamtzahl aller Prüfungsleistungen je Semester darf zehn nicht übersteigen.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten in den Prüfungsregularien (Anlage). Bei einem Modul mit nur einer Prüfungsleistung ist Prüfungsgegenstand der gesamte Inhalt des Moduls.

§ 14

Zusatzmodule

Ein Student kann sich Modulprüfungen in weiteren als den im Masterstudiengang Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen vorgeschriebenen Modulen sowie Modulprüfungen anderer Studiengänge unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen. Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

4. Abschnitt: Prüfungsorgane

§ 15

Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer sind berechtigt zur Bewertung von Prüfungsleistungen. Beisitzer haben beratende Stimme. Zum Prüfer sollen nur solche Mitglieder und Angehörige der

HSMW oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Die Studienkommission des Instituts für Technologie- und Wissenstransfer bildet für die im Institut geführten Studiengänge einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet der Studienkommission des Instituts für Technologie- und Wissenstransfer regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen, der Modulbeschreibungen und der Studienablaufpläne. Der Bericht ist an der HSMW in geeigneter Weise offen zu legen.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, davon mindestens ein studentisches Mitglied. Die Professoren müssen die absolute Mehrheit der Stimmen besitzen. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Sie werden durch den Studentenrat der HSMW für ein Jahr gewählt. Die anderen Mitglieder werden durch die Studienkommission des Instituts für Technologie- und Wissenstransfer für drei Jahre bestimmt. Wiederholte Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss ist zulässig.
- (4) Die Studienkommission des Instituts für Technologie- und Wissenstransfer bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Beide müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Zwischen den Zusammenkünften des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter die Geschäfte. Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 17

Hochschulprüfungsausschuss

Die HSMW bildet einen Hochschulprüfungsausschuss. Die Zusammensetzung legt sie in einer Satzung fest. Der Hochschulprüfungsausschuss ist Widerspruchsbehörde für alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

§ 18

Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 2. das Ablegen einer Prüfung in einer anderen als der vorgesehenen Form (§ 8 Abs. 3 und 4),
 3. die Überprüfung der Gründe für die Verlängerung des Bewertungszeitraumes (§ 10 Abs. 4),
 4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 15),
 5. das Verleihen des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung“ (§ 20 Abs. 4 Satz 4),
 6. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 21),
 7. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§§ 24, 25),
 8. die Ablehnung oder Anerkennung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1),
 9. den Freiversuch (§ 23),
 10. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Credits (§ 26),
 11. die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erbrachter Leistungen (§ 27),
 12. die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit § 32 Abs. 4),
 13. die Bestellung der Prüfungskommission für das Kolloquium (§ 34 Abs. 1),
 14. die Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Zeugniserteilung (§ 29),
 15. die Einsicht in die Prüfungsakten (§ 30),
 16. die Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen (§ 31),
 17. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 32 Abs. 6),
 18. die Verlängerung der Regelstudienzeit.
- (3) Der Hochschulprüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses (§ 31 Abs. 2 Satz 2).
- (4) Das Dezernat Studienangelegenheiten ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 1. das Führen der Prüfungsakten,
 2. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
 3. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
 4. das Ausstellen von Bescheinigungen,
 5. das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 28) sowie

6. das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen gemäß § 21 Abs. 7.

5. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen einschließlich des Masterprojekts. Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, sie ist innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abzulegen. Modulprüfungen sollen zu dem im Studienablaufplan der Studienordnung (Anlage der Studienordnung) vorgesehenen Semester abgelegt werden.
- (2) Zeiten einer Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der HSMW, der Studentenschaft oder des Studentenwerkes mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei mehrjähriger Mitwirkung wird eine Studienzeit von drei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (3) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit, die Unterbrechung des Studiums wegen längerer schwerer Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung sowie Studienzeiten im Ausland.
- (4) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Modulprüfungen angeboten, die nach dem Studienablaufplan (Anlage der Studienordnung) vorgesehen sind. Hochschulprüfungen sollen so anberaumt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Prüfungen, die nicht während des Semesters abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum am Ende des Semesters statt. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen.
- (5) Durch das Institut für Technologie- und Wissenstransfer sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Prüfungen, deren zeitliche Lage und die Prüfer in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Falls die Prüfung außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfindet, ist die Angabe zur zeitlichen Lage um die Angabe der Kalenderwoche zu ergänzen. Die Termine der Prüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind in die Lehrveranstaltungsplanung einzuordnen und dem Studenten spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentrale Planung der Prüfungen werden mindestens die Prüfungen des Studienablaufplans (Anlage zur Studienordnung) in Pflichtmodulen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Planung der Prüfungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Dem

Prüfling ist für jede Modulprüfung auch der jeweilige Wiederholungstermin bekannt zu geben.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten entsprechend Absatz 2.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Prüfungsregularien (Anlage). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Modulnote entspricht der Wertungsskala:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden alle Modulnoten der Masterprüfung einschließlich der Note des Masterprojektes einbezogen. Für die Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

- (5) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die Gesamtnote zusätzlich in ECTS-Graden ausgewiesen. Für die Benotung der erfolgreichen Prüflinge wird folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

A	Die besten 10%
B	Die nächsten 25%
C	Die nächsten 30%
D	Die nächsten 25%
E	Die nächsten 10%

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt benotet:

FX	fail – some more work required to pass	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	fail – considerable further work required	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die Berechnung der Gesamtnoten in ECTS-Graden erfolgt anhand der Noten der Absolventenkohorten der letzten drei Jahre, sobald diese zur Verfügung stehen.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In begründeten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn die in den Prüfungsregularien (Anlage) bestimmten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Bei Bestehen der Modulprüfung werden die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Credits des Moduls erworben.
- (2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Student ohne triftige Gründe sich nicht fristgemäß für die zweite Wiederholungsprüfung eingeschrieben hat.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und das Masterprojekt mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung einschließlich des Masterprojekts nicht bestanden ist. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung einschließlich des Masterprojekts endgültig nicht bestanden ist. Der Prüfling kann an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

- (5) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erzielten Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (7) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten Credits aus.

§ 22

Wiederholung der Modulprüfungen und der Masterprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Regelprüfungstermin spätestens innerhalb eines Jahres möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Als Antrag gilt die Einschreibung zur Prüfung.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist abgesehen von dem in § 23 Abs. 2 geregelten Fall nicht zulässig.
- (3) Bei einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, sind die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Masterprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Regelprüfungstermin spätestens innerhalb eines Jahres durchgeführt werden, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Als Antrag zur zweiten Wiederholungsprüfung gilt die Einschreibung zur Prüfung.
- (5) An einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang oder in einem entsprechenden Studiengang unternommene Fehlversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

§ 23

Freiversuch

- (1) Die Modulprüfungen können sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind auf Antrag des Studenten vor Ablauf der im Studienablaufplan (Anlage zur Studienordnung) festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistun-

gen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Für die Berechnung der Fristen nach Absatz 1 gilt § 19 Abs. 2 und 3. Insgesamt können für den Freiversuch jedoch höchstens vier Semester nicht auf die Studienzeiten angerechnet werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Antreten der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungszeit einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Dezernat Studienangelegenheiten vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Der Grund gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht unternommen und ein neuer Termin wird anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 25

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auf Antrag des Prüfers von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 26

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Studiengang

erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen übernommen. Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (3) Gleichwertigkeit ist gegeben wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen den anzurechnenden Teilen des Studiums im Masterstudiengang Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen an der HSMW im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit ist auch festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse und Kompetenzen denen des Studiums an der HSMW im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Die Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. § 27 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz, Satz 3 gilt entsprechend. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 27

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse werden vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. § 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Eine Anrechnung findet auf Antrag des Studenten statt. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, nachzuweisen und, dass diese den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Im Zweifel kann eine Einstufungsprüfung stattfinden.
- (4) Begehren mehrere Studenten die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die auf gleiche Art und Weise erlangt wurden, so kann ein pauschaliertes Anrechnungsverfahren durchgeführt werden. Dabei wird global festgestellt, ob die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Diese Feststellung kann auch für mehrere Jahre geschehen, sie ist dabei in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Der Student muss nur noch den Nachweis erbringen, dass er diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen. Im Modul „Masterprojekt“ findet keine Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten statt.
- (6) Bei Anrechnung eines gesamten Moduls wird in diesem keine Note vergeben, für dieses wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei Anrechnung von einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls wird für diese der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; zur Ermittlung der Modulnote werden nur die Prüfungsleistungen berücksichtigt, die abgelegt wurden. Dabei sind die abgelegten Prüfungsleistungen so zu gewichten, dass diese dem Verhältnis der in den Prüfungsregularien (Anlage) für die Prüfungsleistung festgelegten Gewichtung zur Summe der dort festgelegten Gewichtungen aller abgelegten Prüfungsleistungen entspricht. Die Anrechnung wird im Diploma Supplement dargestellt, eine Kennzeichnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 28

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote werden der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma und der ECTS-Grad angegeben. Auf Antrag des Studenten werden in eine Anlage zum Zeugnis Prüfungsleistungen von weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule gemäß § 14) aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Direktor des Instituts für Technologie- und Wissenstransfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HSMW versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Direktor des Instituts für Technologie- und Wissenstransfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HSMW versehen.
- (4) Dem Zeugnis und der Masterurkunde ist jeweils eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Diese wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt. Die Unterschriftszeile wird vor dem Namen durch „gezeichnet:“ und die Kopfzeile durch „Translation“ ergänzt.
- (5) Die HSMW stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 29

Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Zeugniserteilung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31

Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Hochschulprüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss einen Widerspruchsbescheid.

- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Abschnitt: Abweichende Regelungen für das Masterprojekt

§ 32

Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit

- (1) Mit dem Masterprojekt wird das Studium abgeschlossen. Es besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Fachgebiets des Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und einzeln zu bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der HSMW in einem für den Studiengang Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen relevanten Bereich tätig sind. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb der HSMW tätigen Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Student kann für seine Masterarbeit den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden; in einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur, wenn es nicht schon bei einem vorangegangenen Versuch zurückgegeben wurde. Das Institut für Technologie- und Wissenstransfer stellt sicher, dass jedem Studenten ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben werden kann.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Bei experimentellen und empirischen Themenstellungen, oder wenn die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule bearbeitet wird, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf neun Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (6) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf

rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung von bis zu zwei Monaten gewährt werden.

- (7) Die Masterarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim Institut für Technologie- und Wissenstransfer einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

§ 33

Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern selbständig bewertet, von denen mindestens einer Professor der HSMW ist. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle anderen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Die Bewertung der Masterarbeit ist vor dem Kolloquium, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Einreichen der Arbeit, abzuschließen. Die Masterarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (2) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als 2 Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgeblich, wenn beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Hat ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Note des Masterprojektes ergibt sich aus dem gemäß den Prüfungsregularien (Anlage) gewichteten Durchschnitt der Noten für die Masterarbeit und für das Kolloquium. § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Student ist verpflichtet, nach abgeschlossener Bewertung des Masterprojektes ein gedrucktes und ein inhaltlich identisches digitales Exemplar (Pflichtexemplare) der Masterarbeit der Hochschulbibliothek zu übergeben. Die Pflichtexemplare gehen in den Bestand der Hochschulbibliothek über. Der Student überträgt der Hochschulbibliothek das Recht der Verbreitung (§ 17 UrhG) und das Recht, die Arbeit öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG). Beschränkungen von Nutzungsrechten müssen der Hochschulbibliothek bekannt gegeben werden und sind im Erfassungsbeleg festzuhalten.

§ 34 Kolloquium

- (1) Für das Kolloquium ist der Student zuzulassen, wenn jeder der Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. Im 45-minütigen Kolloquium hat der Student in der Diskussion nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen zur Masterarbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu erörtern. Das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungskommission besteht aus dem Betreuer der Masterarbeit als Prüfer und einem Beisitzer. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit einer Note.
- (2) Für das Kolloquium gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 28. März 2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 21. März 2012.

Mittweida, den 30.März 2012

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto

**PRÜFUNGSREGULARIEN für den weiterbildenden Masterstudiengang
Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen - Fernstudium**

Modul	PVL	Prüfungsleistung/ Dauer	Modulprüfung/ Prüfungsleistung/ Dauer/ Gewichtung ¹⁾	Credits	Gewichtung ²⁾
5901				0	
5902			Msn/PA	5	1/18
5903			Ms/90	5	1/18
5904			Msn/PA	5	1/18
5905			Msn/PA	5	1/18
5906			Ms/90	5	1/18
5907			Ms/90	5	1/18
5908			Msn/PA	5	1/18
5909			Ms/90	5	1/18
5910			Ms/90	5	1/18
Wahlpflichtmodule (3 aus 7)					
5911			Msn/PA	5	1/18
5912			Ms/90	5	1/18
5913			Ms/120	5	1/18
5914			Msn/PA	5	1/18
5915			Ms/90	5	1/18
5916			Msn/PA	5	1/18
5917			Msn/PA	5	1/18
5918			M=(2MA+PI4m)/3	30	6/18
59181		MA		(27)	
59182		PI4m/K45		(3)	
Gesamt:				88,13	18/18

B = Beleg, K = Kolloquium, LA = Laborarbeiten, LT = Labortestat, m = mündlich, M = Modulprüfung, MA = Masterarbeit, PA = Projektarbeit, PI = Prüfungsleistung, PVL = Prüfungsvorleistung, s = schriftlich, sn = sonstige, SWS = Semesterwochenstunden, ¹⁾ Gewichtung Modulnote, ²⁾ Gewichtung Abschlussnote